

Bundesvergabegesetz 2018

Änderungen im Überblick

Vortragender:

Dipl. – Ing. Roman Duskanich

- TU Wien Bauingenieurwesen – Baubetrieb und Bauwirtschaft
- mehrjährige Tätigkeit in der Privatwirtschaft,
- Projekte: ÖNB Neubau, ÖNB Generalsanierung, Herrengasse Landesregierung
- seit 1999 im BM, Abt. III/8 für Baukontrolle und Bauwesen
- derzeit Leiter der Abt. V/3 Bau- und Haustechnik
- weitere Aufgaben: Projektleiter Standardisierte Leistungsbeschreibungen Hochbau (LB-HB) und Haustechnik (LB-HT), Mitarbeiterschulung, ÖNORM–Komitees 169 Bauleistungen und 015 Vergabe und Verdingungswesen
- Kontakt über E-Mail: roman.duskanich@bmdw.gv.at oder Tel.: 01 71100 - 805604

Information bez. standardisierte LB

- Leistungsbeschreibung Hochbau Version 21 - 31.12.2018
- Leistungsbeschreibung Haustechnik Version 12 - 31.12.2018
- Datenträger sowohl nach ÖNORM A2063 aus 2009 als auch 2015
- Änderungsbericht (sowohl auf der Homepage als eigenes Dokument als auch in der LB)
- Link:
<https://www.bmdw.gv.at/KulturellesErbe/Bauservice/Documents/>

AGENDA

Bundesvergabegesetz 2018

- Schwellenwerte
- Vorarbeitenregelung
- Verpflichtende elektronische Beschaffung
- Bekanntmachungsvorschriften
- Billigst-, Bestbieterangebotsprinzip
- Subunternehmer
- öffentliche Angebotsöffnung
- Beschreibung der Leistung
- Vertragsänderungen während der Laufzeit
- Verpflichtung zur Beendigung von Verträgen

Rechtsmaterien

- **Bundesvergabegesetz 2018 BGBl. I**

Inkrafttreten:

21.08.2018 Umsetzung der Richtlinie (RL) 2014/24/EU

- **Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018**

Inkrafttreten mit **21.08.2018**, damit Außerkrafttreten der
Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012

Außerkrafttreten mit **31.12.2020**

EU-Schwellenwerte für 2018 und 2019 (Werte ohne MwSt)

Baufträge	§ 12 Abs. 1 Z. 4	5,548.000 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge für Auftraggeber nach Anhang III (BHÖ, BMDW, ...)	§ 12 Abs. 1 Z. 1	144.000 €
bei allen übrigen AG	§ 12 Abs. 1 Z. 3	221.000 €

Subschwellenwerte ohne MWSt (1)

Liefer- u. Dienstleistungsaufträge

Vergabeverfahren	generell	Bis 31.12. 2020
Direktvergabe	<50.000 €	<100.000 €
Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmach.	<130.000 €	
Verhandlungsverfahren mit nur 1 Unternehmer bei Vergabe geistiger Dienstleistungen, wenn Kosten Vergabeverfahren bezogen auf Auftragswert wirtschaftlich nicht vertretbar (50% von § 12 Abs. 1 Z. 1) (50% von § 12 Abs. 1 Z. 3)	<72.000 € <110.500 €	
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	<60.000 €	<100.000 €
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	<80.000 €	<100.000 €
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung	<144.000 €	

Subschwellenwerte ohne MWSt (2)

Baufträge

Vergabeverfahren	generell	Bis 31.12.2020
Direktvergabe	<50.000 €	<100.000 €
Direktvergabe mit vorheriger Bekanntm.	<500.000 €	<500.000 €
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	<80.000 €	<100.000 €
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	<300.000 €	<1,000.000 €
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung	<1,000.000 €	<1,000.000 €

Exkurs: Zusammenrechnungspflicht von Dienstleistungsaufträgen?

- In der Regierungsvorlage des BVergG 2018 war eine **Zusammenrechnungspflicht** von **Dienstleistungsaufträgen** vorgesehen - was bedeutet, dass bei einem Vorhaben alle Dienstleistungen (nicht nur Planungsleistungen plus ÖBA, sondern z.B. auch Vermessungsleistungen) hinsichtlich der Auftragswertberechnung zusammenzurechnen sind - *m.E. eine Fehlinterpretation der „Autalhalle“ Entscheidung des EuGH (15.3.2012, C-574/10)*
- Dies wurde vom **Verfassungsausschuss relativiert**
Verfassungsausschuss des Nationalrats, 11.04.2018:

Exkurs: Zusammenrechnungspflicht von Dienstleistungsaufträgen?

- „Der Verfassungsausschuss trifft zum Vergabereformgesetz 2018 folgende Feststellungen, da es zum vorgeschlagenen § 16 Abs. 4 missverständliche Interpretationen gibt:
- Dieser wird teilweise so verstanden, dass inhaltlich völlig unterschiedliche Dienstleistungsaufträge, wie Architektur und Fachplanung, Projektsteuerung, rechtliche Beratungsleistungen oder Vermessungsleistungen gemeinsam betrachtet und bei einem Auftragswert von über EUR 221.000 € (Anm.: BHÖ, BMDW >144.000 €) die einzelnen Aufträge europaweit ausgeschrieben werden müssten. (...)"

Exkurs: Zusammenrechnungspflicht von Dienstleistungsaufträgen?

- Verfassungsausschuss 11.4.2018 (Fortsetzung):
- „Diese Ansicht steht nicht im Einklang mit dem Regelungsgegenstand der Regierungsvorlage. Vielmehr sieht § 16 Abs. 4 BVergG 2018 eine funktionale Betrachtungsweise im Rahmen einer Zusammenrechnung vor. Der Verfassungsausschuss stellt vor diesem Hintergrund fest, dass bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die für ein Vorhaben unterschiedliche Dienstleistungsarten mit gesonderter Vergabe umfassen, diese zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes nur dann zusammenzurechnen sind, wenn es sich um **Dienstleistungen desselben Fachgebietes** handelt.“

Zulässigkeit der vorherigen Erkundung des Marktes (§ 24)

- Bietet dem Auftraggeber **vor Einleitung eines Vergabeverfahrens** die Möglichkeit, Unternehmen, die **potentielle Bewerber** oder Bieter sind, zu konsultieren, um Ideen für dieses Verfahren zu sammeln.

Zulässigkeit der vorherigen Erkundung des Marktes (§ 24)

- Diese - ausdrückliche - **Regelung ist neu** (vgl. „öffentliche Erkundung des Bieterkreises“ der ONORM A 2050/1957 bzw. der seinerzeitigen VOÖB); ob ein derartiges Verfahren bereits bisher zulässig gewesen wäre, mag strittig sein
- Es handelt sich um **kein Vergabeverfahren**
- Im Rahmen des anschließenden Vergabeverfahrens ist zu beachten: Grundsatz der **Gleichbehandlung** der Unternehmer + der **Wettbewerb darf nicht verzerrt** werden; vor allem der Vorarbeitenproblematik ist Rechnung zu tragen

Vorarbeiten (§ 25)

- Übermittlung oder **Bereitstellung aller Informationen**, die im Zusammenhang mit den Vorarbeiten ausgetauscht wurden, an alle Teilnehmer des Vergabeverfahrens + Festlegung **angemessener Angebotsfristen** (mehr als die gesetzlich vorgesehenen Mindestangebotsfristen)
- **Bewerber**, die an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt waren, sind, soweit durch ihre Teilnahme **der faire und lautere Wettbewerb unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung verzerrt werden würde**, von der Teilnahme am Vergabeverfahren **auszuschließen**

Vermeidung von Interessenkonflikten (§ 26)

- Der öffentliche Auftraggeber hat geeignete Maßnahmen zu setzen, um **Interessenkonflikte hintanzuhalten** sowie **Wettbewerbsverzerrungen** zu vermeiden und eine **Gleichbehandlung aller Unternehmer** zu gewährleisten
- z.B. durch Einrichtung eines Compliance-Systems, eines internen Revisions- oder Controlling-Systems, anonyme Meldesysteme

e-procurement (v.a. §§ 48 u. 89)

- Im **Oberschwellenbereich** hat die **Kommunikation** zwischen öffentlichem Auftraggeber und Unternehmer ab 18.10.2018 **elektronisch** zu erfolgen
- das betrifft jedenfalls die **elektronische Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlagen**
- bei **Vergabeverfahren mit vorheriger Bekanntmachung** sind die Ausschreibungsunterlagen „ausschließlich auf elektronischem Weg kostenlos, direkt, **uneingeschränkt und vollständig zur Verfügung zu stellen**, sobald die jeweilige **Bekanntmachung erstmals verfügbar** ist ...“ (§ 89)

e-procurement (v.a. §§ 48 u. 89)

- **Spannungsverhältnis** bei **zweistufigen Vergabeverfahren**, da bei diesen die Ausschreibungsunterlagen in der gelebten Praxis erst nach Abschluss der ersten Verfahrensstufe zur Verfügung gestellt werden
- offen ist (zumindest so lange keine anderslautende Judikatur vorliegt), ob die **besonderen Merkmale** des jeweiligen Auftrages bei Einleitung der ersten Verfahrensstufe **ausreichend sind**, so dass der potenzielle Bewerber - ausreichend - beurteilen kann, ob der Auftragsgegenstand für ihn von **Interesse** ist

e-procurement (v.a. §§ 48 u. 89)

- im **Unterschwellenbereich** besteht grundsätzlich **Wahlfreiheit** zwischen der Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel und der Kommunikation über den Postweg (siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 48 Abs. 1)

e-procurement (v.a. §§ 48 u. 89)

Worauf **Unternehmen** vorbereitet sein bzw. **achten** sollten:

- Angebote sind **verschlüsselt** mit einer elektronischen Signatur abzugeben (z.B. Bürgerkarte, Kartenlesegerät)
- Angebote „reisen auf **Gefahr des Bieters**“
- **Fristauslösende Informationen** des AG gelten als **zugestellt**, sobald sie **abrufbar** sind

Eine Vorinformation muss jährlich wiederholt werden (§ 57 Abs. 4)

- Neu ist im BvergG die Regelung, dass eine Vorinformation (verkürzte Fristen) nur einen **Zeitraum von 12 Monaten** abdeckt
- D.h. wenn innerhalb der 12 Monate noch kein Vergabeverfahren eingeleitet wurde, ist nochmals eine Vorinformation durchzuführen

Eigenerklärung und Europäische Eigenerklärung (§ 80)

- Im **Oberschwellenbereich** darf bei einstufigen Vergabeverfahren mit dem Angebot, bei zweistufigen Vergabeverfahren nach Abschluss der ersten Stufe **nur** die (neue) **Europäische Eigenerklärung (EEE)** verlangt werden; diese ist die Vorstufe eines künftigen „Zertifikates“.
- Vom – voraussichtlichen – **Bestbieter** dürfen dann die **Nachweise verlangt** werden
- Im Unterschwellenbereich kann die EEE oder die – weitergehende – „**österreichische**“ **Eigenerklärung** verlangt werden, die Nachweise ebenfalls nur vom präsumtiven Bestbieter bzw. bei **zweistufigen** Verfahren nach **Abschluss der ersten Stufe**

Eigenerklärung und Europäische Eigenerklärung (§ 80)

Zeitpunkt der Nachweisvorlage:

- ein dem Angebot **nicht vorliegender Eignungsnachweis** ist nach derzeitiger (österreichischer) Judikatur ein **behebbarer Mangel**
- aber: die **Eignung an sich muss zur Angebotsabgabe bereits vorliegen**, z.B. wenn eine erforderliche Gewerbeberechtigung erst nach Ende der Angebotsfrist erlangt wird, ist dies nicht behebbar

Verpflichtung zum Bestbieterprinzip bzw. zur Berücksichtigung von Qualität (§ 91)

- Das Bestbieterprinzip ist **zwingend** anzuwenden bei
 - **Dienstleistungen**, die im **Verhandlungsverfahren** zu vergeben sind, insbesondere bei **geistigen Dienstleistungen**
 - **Baufträgen**, deren geschätzter Auftragswert mindestens **1,000.000 €** beträgt
 - im Wesentlichen bei **funktionaler Leistungsbeschreibung**
 - (Vergabe im wettbewerblichen Dialog)
 - (Vergabe im Wege einer Innovationspartnerschaft)
- Qualitätsbezogene Aspekte sind bei Vergabe von Gebäudereinigungs- und Bewachungsdienstleistungen (und bei der Beschaffung von Lebensmitteln) festzulegen

Verpflichtung zum Bestbieterprinzip bzw. zur Berücksichtigung von Qualität (§ 91)

- Die bis vor kurzer Zeit geltende Regelung, dass bei Bauaufträgen die Vergabe nach dem **Niedrigstpreis-(Billigstbieter-) Prinzip** erfolgen kann, sofern in der Ausschreibung der Qualitätsstandard der Leistung in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht klar und eindeutig definiert ist (also etwa über standardisierte Leistungsbeschreibungen), ist somit **bei Bauaufträgen** nur mehr bei einem geschätzten Auftragswert von **kleiner 1,0 Mio. € rein rechtlich zulässig**

Absicherung von „sekundären Vergabezielen“ (v.a. § 20):

Dabei kann es sich um

- umweltbezogene Kriterien
- soziale Kriterien
- innovationsbezogene Kriterien

handeln, die im Rahmen der **Eignungskriterien**, der **Ausführungsbedingungen**, der **technischen Spezifikationen** oder der **Zuschlagskriterien** berücksichtigt werden können

- sie müssen auf den **jeweiligen Auftrag** bezogen sein

Excurs: „Kriterien“

Der AG kann Festlegungen bei den

- **Eignungskriterien** (v.a. zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmers);
 - bei zweistufigen Vergabeverfahren bei den **Auswahlkriterien**
 - bei den **Zuschlagskriterien**
- treffen

Excurs: Zuschlagskriterien

- Zuschlagskriterien dürfen **nicht diskriminierend** und müssen **auftragsbezogen** sein und damit ermöglichen, das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln.
- Sie müssen im relativen Verhältnis zueinander **gewichtet** bzw. in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegt werden.

Excurs: Zuschlagskriterien

- Bezüglich des **Verständnisses** der **Leistungsbeschreibung** ist vom Verständnis des **durchschnittlich fachkundigen Bieters** [bei Anwendung der üblichen Sorgfalt] **auszugehen**

(EuGH, C-19/00 vom 18.10.2001, „SIAC Construction“, Rz. 42)

Excurs: Zuschlagskriterien

Beispiele:

- Qualität
- Preis
- Umwelteigenschaften
- Lieferungs- bzw. Ausführungsfrist
- Lehrlingsausbildung
- Schlüsselpersonal
- spezielle Ausbildung
- rechtliche Kriterien wie Pönale, Gewährleistung etc.
- Betriebskosten
- Kundendienst und technische Hilfe
- Reaktionszeit und Verfügbarkeit von Ersatzteilen

Excurs: „Scheinkriterien“

- In der „Diskussion in der Vergabeszene“ taucht wieder einmal die so genannte Unzulässigkeit von „Scheinkriterien“ auf - also bei Bauaufträgen z.B. der Preis mit 97 % und eine Verlängerung der Gewährleistung mit einem Gewicht von 3 % und kein weiteres Zuschlagskriterium - damit wäre die Gewährleistung nach der Meinung vieler Angehöriger der „Vergabeszene“ ein unzulässiges Scheinkriterium („Feigenblattkriterien“ siehe auch Erläuternde Bemerkungen zu § 91 Abs. 5)

Qualität des Schlüsselpersonals für die Auftragsdurchführung kann als Zuschlagskriterium herangezogen werden

- Das ergibt sich nicht direkt aus der Wortlaut des Gesetzes, sondern aus den **Erläuternden Bemerkungen** zu § 2 Z. 22 lit. d unter Bezug auf Erwägungsgrund 94 der RL 2014/24/EU
- Diese Zulässigkeit war nach der „Lianakis“ Entscheidung des EuGH (24.1.2008, C-532/06) bezweifelt worden; in der späteren „Ambisig“ - Entscheidung des EuGH (26.3.2015, C-601/13) wurde ein **derartiges Zuschlagskriterium ausdrücklich für zulässig** erklärt
- *Hier geht es v.a. um Schlüsselpersonal bei Projektmanagement-, Planungs- und Bauaufsichtsleistungen, aber auch z.B. um Bauleiter- und Polierleistungen bei heiklen Bauvorhaben*

Qualität des Schlüsselpersonals für die Auftragsdurchführung kann als Zuschlagskriterium herangezogen werden

- Erwägungsgrund 94 der RL 2014/24/EU:
 - „Wenn die Qualität des eingesetzten Personals für das Niveau der Auftragsausführung relevant ist, sollte es öffentlichen Auftraggebern ferner gestattet sein die Organisation, Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter, die für die Ausführung des betreffenden Auftrags eingesetzt werden, als Zuschlagskriterien zugrunde zu legen, da sich dies auf die Qualität der Vertragserfüllung und damit auf den wirtschaftlichen Wert des Angebots auswirken kann. (...)“
- Es wird dann ausdrücklich auf **geistig-schöpferische Dienstleistungen** Bezug genommen.

Alternativ- und Variantenangebote (§ 96)

- **Alternativangebot:** Angebot über einen alternativen Leistungsvorschlag des Bieters (§ 2 Z. 2).
- **anders als bisher** sind Alternativangebote sowohl bei der Wahl des **Billigst-** als auch beim **Bestangebotsprinzips** zulässig.

Bekanntgabe der Subunternehmer; Möglichkeit der Einschränkung von Subvergaben (§ 98)

- Grundsätzlich sieht das BVergG die **Bekanntgabepflicht aller Subunternehmer vor**
- Abs. 2 räumt dem Auftraggeber die Möglichkeit ein, diese **Offenlegungspflicht** der Bieter im Angebot auf jene Subunternehmer einzuschränken, **die wesentliche Teile des Auftrages** erbringen sollen. (muss vom AG in der Ausschreibung festgelegt werden + sachliche Begründung)
- Von dieser **Einschränkung nicht betroffen** sind die für die **Eignung erforderlichen Subunternehmer**

Bekanntgabe der Subunternehmer; Möglichkeit der Einschränkung von Subvergaben (§ 98)

- die **Einschränkung** der Weitergabe von Leistungen an **Subunternehmer** ist in § 98 Abs. 4 geregelt, d.h. der AG kann „**kritische Aufgaben**“ festlegen, die im Auftragsfall vom AN (oder einer ARGE) selbst erbracht werden müssen (das Sachlichkeitsgebot ist zu beachten, z.B. Studien, Verlegearbeiten von besonderen Parkettböden)
- Die **Unterlassung der Bekanntgabe** von für die **Eignung** erforderlichen Subunternehmern hat das **Ausscheiden** des betroffenen Angebotes zur Folge

Bekanntgabe der Subunternehmer und deren Wechsels (§ 363)

- Hier ist insofern eine **Ausnahme** von den übrigen Regelungen des **BVergG**, als bezüglich der **Nennung** oder des **Wechsels von Subunternehmen** in die **Ausführungsphase eingegriffen** wird
- Die Anzeigepflicht des AN (nicht mehr Bieter) für den Wechsel von Subunternehmern ist in § 363 BVergG festgelegt
- der AG kann den **Wechsel** von Subunternehmern aus **sachlichen Gründen** (binnen 3-Wochen-Frist) **ablehnen** (Zustimmungsfiktion)
- Der **Rechtsschutz** betreffend die Einhaltung der Bestimmungen des § 363 obliegt den **Zivilgerichten**

Beschreibung der Leistung

§ 105 Erstellung eines Leistungsverzeichnisses

- Bei der **Gliederung** einer konstruktiven LB **ist darauf Bedacht** zu nehmen, ob es sich um Leistungen gleicher oder unterschiedlicher Art und Preisbildung handelt
- Leistungen sind so **genau** wie möglich **mengenmäßig** zu bestimmen
- Sind für die Beschreibung oder Aufgliederung bestimmter Leistungen geeignete Leitlinien, wie ÖNORMEN oder standardisierte Leistungsbeschreibungen, vorhanden, **so ist auf diese Bedacht zu nehmen**

Beschreibung der Leistung

§ 107 und § 275 Barrierefreiheit:

- die zur **Nutzung durch natürliche Personen** vorgesehen ist, sind die technischen Spezifikationen so festzulegen, dass die Kriterien der Konzeption für alle Anforderungen einschließlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden
- **Ausnahmetatbestände:**
 1. **keine Nutzung** durch Menschen mit Behinderung zu erwarten ist
 2. soweit die geschätzten zusätzlichen **Kosten** aufgrund der Berücksichtigung der Kriterien **unverhältnismäßig** sind

Beschreibung der Leistung

§ 108 und § 276 Gütezeichen:

- In den technischen Spezifikationen kann der AG in den **Zuschlagskriterien** oder den Bedingungen für die Ausführung des Auftrages ein bestimmtes **Gütezeichen als Nachweis** dafür verlangen, dass die Leistung den geforderten Merkmalen entspricht
- + Regelungen welche Bedingungen die Gütezeichen erfüllen müssen

Verhandlungsverfahren (§ 34 und § 114)

- Der **Zugang** zum Verhandlungsverfahren **ist erleichtert** gegenüber früheren vergaberechtlichen Regelungen (Aufweitung der im Gesetz restriktiv auszulegen angeführten Tatbestände für die Wahl des Verhandlungsverfahren)
- Neue Grundregel für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ist, dass es dann gewählt werden kann, wenn es etwas **„sinnvoll“ zu verhandeln gibt** [oder geben könnte]; für Standardleistungen wird dies nicht gelten
- in der Ausschreibung sind **Mindestanforderungen** festzulegen, die von allen Angeboten einzuhalten sind, und die in weiterer Folge auch **nicht verhandelbar sind** (z.B. technische Spezifikationen)
- auch festgelegte **Zuschlagskriterien** sind **nicht verhandelbar**

Verhandlungsverfahren (§ 34 und § 114)

- Der AG kann sich vorbehalten, den Auftrag auf der Grundlage eines **Erstangebotes ohne Verhandlungen zu vergeben**, wenn er sich diese Möglichkeit in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung vorbehalten hat
- Bei Verhandlungsverfahren im **Unterschwellenbereich** kann sich der öffentliche Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen vorbehalten, dass er im Fall der Abgabe von vollständig ausgearbeiteten und vergleichbaren Angeboten Verhandlungen nur mit dem **Bieter des bestgereihten Angebotes** führt

Angebotsöffnung (§ 133 Abs. 4)

- Die Angebotsöffnung kann nunmehr **beim offenen und nicht offenen Verfahren ohne Teilnahme der Bieter stattfinden**, was als „Vereinfachung“ des BVergG angesehen wird
- Falls die Bieter zur Angebotsöffnung zugelassen werden, gilt dies für **alle Bieter**
- Die **Kommission** zur Öffnung der Angebote hat - ohne Differenzierung im obigen Sinne - aus **2 fachkundigen Vertretern des öffentlichen Auftraggebers** zu bestehen (*mit „fachkundig“ würde ich erwarten, dass die Sachkunde in erster Linie bedeutet, wie eine Angebotsöffnung sachgerecht durchzuführen ist*)

Leichte Änderung bei der Angebotsprüfung (§ 135)

- **Keine Vorgabe**, wie die Abfolge der Prüfung zu gestalten ist
- *Es liegt nahe, eine Prüfung jener Angebote vorzunehmen, die in der **Reihung vorne liegen***
 - *Bei diesen ist vorrangig die Eignung zu prüfen*
 - *Ist die Eignung gegeben, bleiben diese Angebote in der Wertung*
 - *Ist die Eignung nicht gegeben, sind diese Angebote (ohne weitere Prüfung) auszuschneiden*
- Das **erstgereichte Angebot** ist daraufhin zu prüfen, ob es für die Zuschlagsentscheidung in Betracht kommt; bei **Zweifelsfällen** ist sicherheitshalber das **zweitgereichte Angebot** zu prüfen

Nachträgliche Vertragsänderungen (§ 365)

- **Wesentliche Änderungen** von Verträgen während ihrer Laufzeit sind nur nach einer **erneuten Durchführung** eines Vergabeverfahrens zulässig
- Wesentliche Änderungen und Unwesentliche Vertragsänderungen sind im § 365 angeführt

z.B.

- **sind Änderungen bei** Liefer- und Dienstleistungsaufträgen <10 % bei Bauaufträgen <15 % der ursprünglichen Auftragssumme davon **nicht betroffen** (kumulierten Nettowertes)

Nachträgliche Vertragsänderungen (§ 365)

z.B.

- wenn die Änderungen in den Unterlagen des ursprünglichen Vergabeverfahrens enthalten gewesen wären, hätte ein anderes Angebot den Zuschlag erhalten („Bietersturz“)
- Allfällige **Öffnungsklauseln** in Verträgen müssen klar und eindeutig formuliert sein, ansonsten sind sie unwirksam
- Das **wirtschaftliche Gleichgewicht** darf nicht zulasten des öffentlichen Auftraggebers verändert sein
- Bei **nicht vorhersehbaren Ereignissen oder wenn sich der Gesamtcharakter** des Auftrages **nicht verändert** sind Vertragsänderungen in einem größeren Ausmaß zulässig (dürfen 50% des Wertes des ursprünglichen Auftrages nicht übersteigen – Einzelbetrachtung!)

Verpflichtung zur Beendigung von Verträgen (§ 366)

- Der Auftraggeber hat einen Vertrag **unverzüglich zu beenden** wenn der Auftragnehmer den Auftrag aus bestimmten **schwerwiegenden Gründen** nicht erhalten hätte dürfen (wegen strafbarer Tatbestände oder vom EuGH festgestellter Vergaberechtswidrigkeiten)

Meldepflichten bei Bauaufträgen >100.000 € (§ 367)

- Bei **Baufträgen** mit einem **Auftragswert >100.000 €** hat der AG „unmittelbar“ **nach Zuschlagserteilung** folgende Daten in die Datenbank der **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskassa** einzutragen (online)
 - Name und Anschrift des Auftragnehmers
 - Auftragssumme, Kurzbeschreibung des Auftragsgegenstandes, Ausführungsort und -beginn sowie Ausführungsdauer
 - gegebenenfalls Subunternehmer, Name und Anschrift sowie Leistungsteil (bei Nennung mehrerer Subunternehmer nach Auftragserteilung den tatsächlich beauftragten SU)
 - bei Änderung des SU den tatsächlich neu beauftragten SU

Excurs: Judikatur „Unechte Bieterlücke“

- **Unechte Bieterlücken:** Führt beim „Nicht Befüllen“ **nicht zum Ausscheiden** des Angebotes

aber der EuGH stellte fest, dass die Nachweise über die Gleichwertigkeit bereits mit Angebotsabgabe vorliegen müssen – „**Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz**“: EuGH vom 12.07.2018, C-14/17, Begründung u.a. Art. 34 Abs. 8 der Richtlinie 2004/17/EG, im Gegensatz zur Judikaturlinie in Österreich wo der Wettbewerbsvorteil ein Maßstab war/ist

Vielen Dank!



*Get Ready. **Get Schrack.***